



LAND
TIROL

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Förderrichtlinie

Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen
Personaleinsatzes gem. dem Tiroler
Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes
(TKKG)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personaleinsatzes gemäß dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (TKKG).....	3
1. Zielsetzung	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Fördernehmer*innen	3
4. Fördervoraussetzungen	3
5. Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwandes.....	3
5.1. Referenzbetrag	4
6. Förderung für Stützstunden	4
7. Förderung des Angebotes eines Mittagstisches	4
8. Förderung der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden als der Standortgemeinde.....	5
9. Verfahrensbestimmungen	6
10. Rahmenrichtlinie.....	6
11. Übergangsbestimmungen.....	6
12. Inkrafttreten und Geltungsdauer	6
Abkürzungsverzeichnis	7
Impressum.....	8

Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personaleinsatzes gemäß dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (TKKG)

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 07.01.2025

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die Erhalter von in Tirol betriebenen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 TKKG zu fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von Zuschüssen für den gesetzlichen Personalaufwand gem. § 38a TKKG, sowie die Gewährung von zusätzlichen Zuschüssen gem. § 38b TKKG gewährt.

3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können Erhalter von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen sein.

4. Fördervoraussetzungen

Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn

- a) es sich um eine gemäß § 13 TKKG genehmigte Kinderbetreuungseinrichtung handelt,
- b) die Bestimmungen des TKKG über die Gruppengröße und den Mindestpersonaleinsatz eingehalten werden oder eine begründete Abweichung vorliegt,
- c) die Kinderbetreuungseinrichtung nicht in Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und
- d) die Kinderbetreuungseinrichtung grundsätzlich während des gesamten Kindergartenjahres geöffnet ist.

5. Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwandes

1. Die Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwandes im Kindergartenjahr ergibt sich aus § 38a Abs. 1 bis 4 TKKG.

Demgemäß besteht die Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwandes im Kindergartenjahr aus einem

- a) für jede Kinderbetreuungsgruppe zu gewährenden Beitrag zum Personalaufwand,
- b) für jede Kinderbetreuungsgruppe zu gewährenden Beitrag zum Personalaufwand für die Doppelbesetzung gem. § 29 TKKG,
- c) für jede Kinderbetreuungseinrichtung zu gewährenden Beitrag zur Leitungstätigkeit gem. § 30 TKKG.

Für die Berechnung der Förderung gem. § 38a Abs. 1 lit. a TKKG wird die Wochenöffnungszeit laut Tabelle gem. § 38a Abs. 4 lit. a TKKG herangezogen, wobei auf Viertelstunden abgerechnet wird.

Die Förderung gem. § 38a Abs. 1 lit. b TKKG beträgt 1% des Referenzbetrages für jede Stunde Doppelbesetzung innerhalb des vorgeschriebenen Mindestpersonalaufwandes nach § 29 TKKG.

Die Förderung gem. § 38a Abs. 1 lit. c TKKG beträgt für die erste Gruppe 7% und für jede weitere Gruppe zusätzlich 2% des Referenzbetrages.

Für Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen, die während des laufenden Kindergartenjahres den Betrieb aufnehmen oder schließen, erfolgt eine aliquote Berechnung.

2. Die Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwandes außerhalb des Kindergartenjahres (Ferienöffnung) beträgt für jede Gruppe und jede geöffnete Stunde zusätzlich 0,09% des Referenzbetrages. Es wird auf Viertelstunden abgerechnet.
3. Die Förderbeträge werden kaufmännisch gerundet.
4. Die dritte Betreuungsperson ab dem 17. Kinder gemäß § 21a Abs. 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ist nicht förderfähig.

5.1. Referenzbetrag

Als Referenzbetrag gilt das jeweilige Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsstufe 6 der Entlohnungsgruppe ki2 des Gemeinde- Vertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBl. Nr. 119/2011 in der jeweils geltenden Fassung. Der aktuelle Referenzbetrag wird auf der Homepage des Landes veröffentlicht.

6. Förderung für Stützstunden

1. Grundlage für die Gewährung der Förderung ist die Genehmigung der Einrichtung einer Kinderbetreuungsgruppe mit erhöhtem Unterstützungsbedarf nach § 18 TKKG.
2. Die Höhe der Förderung der Personalkosten beträgt bis zu 100% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch den in der nachstehenden Tabelle für die angegebene Einheit angeführten Betrag

Förderung	Maximalbetrag	Einheit
Förderung für Stützstunden	18 Euro	pro Stunde der eingesetzten Stützkraft

3. Sofern andere Stellen (mit)fördern, darf der Förderbetrag aller Förderinstitutionen nicht höher als 100% der tatsächlichen Kosten sein.

7. Förderung des Angebotes eines Mittagstisches

Die Förderung des Angebotes eines Mittagstisches ist nach der Anzahl der angemeldeten Kinder wie folgt gestaffelt:

Anzahl der angemeldeten Kinder	Höhe der Förderung
Bis 15	1.500 Euro
16 bis 30	2.900 Euro

31 bis 45	4.400 Euro
46 bis 60	5.900 Euro
61 bis 75	7.300 Euro
76 bis 90	8.800 Euro
ab 91	10.300 Euro

Die Förderung gebührt je Kinderbetreuungseinrichtung und Kindergartenjahr. Werden in einer Kinderbetreuungseinrichtung verschiedene Arten von Kinderbetreuungsgruppen (Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen) geführt, gebührt die Förderung für die jeweilige Art der Kinderbetreuungsgruppe.

8. Förderung der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden als der Standortgemeinde

Die Förderung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden als in jener Gemeinde, in der sich die Kinderbetreuungseinrichtung befindet, ist nach der Anzahl der gemeindefremden Kinder wie folgt gestaffelt:

Anzahl der Kinder	Höhe der Förderung
Bis 15	1.500 Euro
16 bis 30	2.900 Euro
31 bis 45	4.400 Euro
46 bis 60	5.900 Euro
61 bis 75	7.300 Euro
76 bis 90	8.800 Euro
ab 91	10.300 Euro

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Entgelte für die Kinderbetreuung für alle besuchsberechtigten Kinder unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit gleich hoch sind. Die Förderung gebührt je Kinderbetreuungseinrichtung und Kindergartenjahr. Werden in einer Kinderbetreuungseinrichtung verschiedene Arten von Kinderbetreuungsgruppen (Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen) geführt, gebührt die Förderung für die jeweilige Art der Kinderbetreuungsgruppe.

9. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung hat jeweils zu den Stichtagen 15.10., 31.01. und 15.09. eines Jahres die für die Festlegung der Förderhöhe erforderlichen Daten in der Verwaltungsanwendung „Kinderbetreuungsdatenbank“ (KIBET) einzutragen.
- (2) Für Förderungen gemäß Punkt 5, 7 und 8 dieser Richtlinie gilt die Weiterleitung der erforderlichen Daten in KIBET an die Förderstelle durch den Erhalter als Antrag. Diese Daten stellen die Basis für die Berechnung der Förderung gem. Punkt 5, 7 und 8 für die Auszahlung dar. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage der Berechnung zu den unter Punkt 9 Abs. 1 angeführten Stichtagen mit folgenden Raten:
 - a) 50% des Beitrags zum Personalaufwand (§ 38a Abs. 1 lit. a TTKG) und 100% des Betrages zur Leitungstätigkeit (§38a Abs. 1 lit. c TTKG) auf Grundlage des Stichtags 15.10.,
 - b) 35% des Beitrags zum Personalaufwand (§ 38a Abs. 1 lit. a TTKG) und 100% des Betrages zur Doppelbesetzung (§38a Abs. 1 lit. b TTKG) auf Grundlage des Stichtags 31.01.,
 - c) 15% des Beitrags zum Personalaufwand (§ 38a Abs. 1 lit. a TTKG) und 100% der Förderung
 - des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwandes außerhalb des Kindergartenjahres (§38a Abs. 5 TTKG),
 - des organisatorischen Aufwandes, wenn ein Mittagstisch angeboten wird (§ 38b lit. b Z. 1 TTKG) und/oder Kinder aus anderen Gemeinden als der Standortgemeinde betreut werden (§38b lit. b Z. 2 TTKG) auf Grundlage des Stichtags 15.09.
- (3) Die Berechnung und Auszahlung der Förderung gemäß Punkt 6 (Förderung für Stützstunden) dieser Richtlinie erfolgt nach den Festlegungen in der Förderzusage.
- (4) Förderungen können zum Teil oder zur Gänze einbehalten oder rückgefordert werden, wenn
 - a) eine der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen gemäß Punkt 4 der Richtlinie nicht mehr vorliegt,
 - b) Bestimmungen des TTKG nicht eingehalten werden, insbesondere
 - einem Mängelbehebungsauftrag gemäß § 42 TTKG der Landesregierung nicht fristgerecht entsprochen wird,
 - den Zielen, Grundsätzen und Aufgaben der §§ 3, 4 und 8 TTKG zuwider gehandelt wird,
 - eine Gemeinde, die gleichzeitig Erhalter ist, den Aufgaben nach § 9 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 TTKG nicht nachkommt
 - c) sonstige Bestimmungen dieser Richtlinie vom Förderungswerber nicht eingehalten werden, insbesondere die Daten gemäß Punkt 1 zu den angeführten Stichtagen nicht, nicht vollständig oder nicht richtig bekannt gegeben werden.

10. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

11. Übergangsbestimmungen

Ansuchen für Förderzeiträume nach dem 31.08.2025 werden jedenfalls nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt. Dies gilt rückwirkend auch für bereits eingebrachte Ansuchen.

12. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 08.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personaleinsatzes gemäß dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) vom 19.12.2023 außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
KIBET	Kinderbetreuungsdatenbank
LGBL	Landesgesetzblatt
lit.	litera
Nr.	Nummer
TKKG	Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
Z.	Ziffer

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/elementarbildung